

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Herrn
Mag. Heinz Breschan
(Stadtgemeinde Feldkirchen)

Datum	10. März 2016
Zahl	03-ALL-167/14-2016 (003)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Mario Flackl
Telefon	050-536-13018
Fax	050-536-13000
E-Mail	abt3.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Per E-Mail: heinz@breschan.at

Betreff:

**Stadtgemeinde Feldkirchen; Offenlegung von Subventionen an Vereine
Rechtsauskunft**

Sehr geehrter Herr Mag. Breschan!

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 7. März 2016 darf seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung wie folgt Stellung genommen werden:

I. Zu Ihrer Anfrage

Im Rahmen der Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss sei eine Auflistung der (freiwilligen) Zuwendungen der Stadtgemeinde Feldkirchen an Sport und Kulturvereine im Jahr 2015 geprüft worden. Die Liste hatte beispielhaft folgenden Inhalt über Zahlungen der Stadtgemeinde an:

Verein A - € 200,--

Verein B - € 500,--

usw.

Summe - € 8.000,--

In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob diese Liste, nach erfolgter Prüfung durch den Kontrollausschuss, in das Protokoll des Kontrollausschusses aufgenommen, bzw. beigefügt werden dürfe/müsse?

II. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

§ 27

Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idgF

[...]

(4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekanntgewordenen Tatsachen, die im Interesse der Gemeinde oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien die Geheimhaltung erfordern; sie erstreckt sich insbesondere auf Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen oder in Ausschusssitzungen behandelt wurden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Enden des Mandates weiter.

[...]

III. Rechtliche Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde

Gem. § 45 Abs. 1 K-AGO ist über die Verhandlungen des Gemeinderates unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes (§ 78) eine **Niederschrift** zu führen. Dies **gilt** in Verbindung mit § 77 Abs. 4 **sinngemäß** für

die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses mit der Maßgabe, dass die Niederschrift vom Obmann und einem weiteren Mitglied des Ausschusses und vom Schriftführer zu unterfertigt ist.

Gem. § 45 Abs. 2 K-AGO hat die Niederschrift zu enthalten: [...] die wesentlichen **Ergebnisse der Beratungen**, insbesondere **die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge**, die **Art ihrer Erledigung**, die **vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse** nach ihrem genauen Wortlaut und das **Ergebnis der Abstimmung**.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang vielmehr die Frage, ob der Aufnahme dieser „Liste“ in die Niederschrift bzw. eines weiteren Berichts im Gemeinderat **allfällige schutzwürdige Interessen** im Sinne einer Amtsverschwiegenheit **entgegenstehen**, wenn diese **Informationen veröffentlicht** werden.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der **Wunsch** der Bevölkerung in Bezug auf ein **transparentes Verwaltungshandeln** im Allgemeinen **immer größer** wird und der Gesetzgeber offenbar gewillt ist, diesem Wunsch **nachzukommen**. In diesem Zusammenhang sind Art. 22a B-VG Neu – Gesetzesentwurf in parlamentarischer Beratung und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz – KISG zu erwähnen. Demnach soll ein **Rechtsanspruch** auf Zurverfügungstellung von Informationen **einerseits** bzw. eine **Verpflichtung** zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse **andererseits** bewirkt werden.

Hingegen gilt es für die Behörde nach wie vor zum einen die Amtsverschwiegenheit **zu berücksichtigen** und zum anderen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz (Dritter) **nicht zu verletzen**.

Bei näherer Betrachtungsweise kann eine Verschwiegenheitspflicht der Stadtgemeinde Feldkirchen hinsichtlich der „Geheimhaltung“ von Subventionszahlungen an diverse Vereine **nicht erkannt** werden, zumal es sich dabei um die **Verwendung und Weitergabe von öffentlichen Geldern** handelt.

Ähnlich argumentiert wurde seitens der Abteilung 3 – Gemeinde und Raumordnung bereits in einer Rechtsauskunft an die Stadtgemeinde Feldkirchen (vgl. E-Mail vom 28. August 2014 an Frau Stadtamtsleiterin Dr. Silvia Schwarz), wo aus unserer Sicht empfohlen wurde, dass **aus Gründen der Transparenz** eine Beschlussfassung über die Verwendung bzw. Weitergabe von öffentlichen Geldern (zB Subventionen, Förderungen) **im Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung** erfolgen sollte, um nicht dem **Vorwurf der mangelnden Transparenz** ausgesetzt zu sein.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend darf daher mitgeteilt werden, dass einer Zusammenfassung der Prüftätigkeit durch den Kontrollausschuss in einer Niederschrift (des Kontrollausschusses), welche in Form eines Berichts im Gemeinderat (öffentlich) verlesen wird und in die Niederschrift (des Gemeinderates) aufgenommen wird, **keine Bedenken aus Sicht der Amtsverschwiegenheit** bestehen.

Wir hoffen mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Flackl